

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.11.2014
zu Ltg.-**501/A-4/82-2014**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 20. November 2014

LH-L-64/504-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer betreffend Unregelmäßigkeiten an der HLF Krems, Ltg.501/A-4/82-2014, teile ich Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Bei gegenständlicher Anfrage handelt es sich um keine Angelegenheit der Landesverwaltung.

Daher muss ich aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen mitteilen, dass die Anfrage nicht vom Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001 erfasst ist.

Mit besten Grüßen
Dr. Pröll eh.